



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Museumstr. 7
1070 Wien

per Mail: kzl.L@bmi.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 11.235/07 – VA/Neug/RauM

Ihr Zeichen:
BMJ-L590.004/0001-II-3/2007

Datum:
Wien, 21.8.2007

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I):

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zu obigem Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Einleitend ist anzumerken, dass aufgrund der relativ kurzen Begutachtungsfrist, überdies während der Urlaubszeit, eine umfassende, sämtliche Auswirkungen auf die Rechtsprechung berücksichtigende Stellungnahme nicht möglich ist. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat in den letzten eineinhalb Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass die aufgrund des Strafprozessreformgesetzes notwendigen Adaptierungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren einer dringenden Neuregelung bedürfen, um insbesondere auch die notwendigen Schulungsmaßnahmen durchführen zu können. Auch das Bundesrechenzentrum hat die gesetzlichen Neuregelungen dringend bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt eingefordert, um die technischen Voraussetzungen für die Neuordnung der elektronischen Registerführung vorbereiten zu können. Aufgrund der späten Vorlage des nunmehrigen Gesetzesentwurfes ist es auch kaum mehr möglich, die erforderlichen Schulungsmaßnahmen für das Kanzleipersonal durchzuführen, da das Bundesrechenzentrum erst nach Beschlussfassung im Parlament über das gegenständliche Gesetz mit den Arbeiten für die Registerneugestaltung anfangen kann. Es ist daher zu befürchten, dass es zu massiven Problemen in der praktischen Umsetzung ab 1.1.08 kommen wird, weshalb zu überlegen sein wird, das Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes und des gegenständlichen Begleitgesetzes zumindest um ein halbes Jahr zu verschieben.

Zu Art I (Änderungen der StPO 1975)

Zu Z. 1 (§28 Abs. 2):

Die Abtretung aller gegen einen Richter oder Staatsanwalt geführten Officialverfahren an einen anderen OLG-Sprengel erscheint weder zweckmäßig noch notwendig, zumal auch das Hauptverfahren (§ 36 Abs. 6) in einem fremden OLG-Sprengel durchzuführen wäre. Insbesondere bei Bagatelldelikten (z.B.Fahrlässigkeitsdelikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen) führt dies für alle Beteiligten (insbesondere auch Zeugen) zu einem unvertretbar hohen Verfahrens- und Kostenaufwand. Konsequenterweise müssten bei der vom Entwurf vertretenen Ansicht auch Privatanklageverfahren gegen Richter und Staatsanwälte ex lege in einem anderen OLG - Sprengel geführt werden.

Zu Z 11 und 11a (§§ 124, 128 Abs. 2):

In Zusammenhang mit dieser Regelung wird auf die Stellungnahme des Departements für gerichtliche Medizin der medizinischen Universität Wien und auf die Stellungnahme der österreichischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin verwiesen. Die in diesen Stellungnahmen zum Ausdruck kommenden Bedenken werden grundsätzlich geteilt. Insbesondere spricht sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst aus den von der österreichischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin ausführlich dargelegten Gründen ebenfalls gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Universitätseinheit für gerichtliche Medizin aus. Auch bei der Betrauung eines gerichtsmedizinischen Institutes mit der Sachverständigenfunktion muss die freie Wahl der Person des tätig werdenden Sachverständigen dem Gericht bzw. der Anklagebehörde möglich sein.

Zu Z 18 (§ 221):

Die Ausdehnung der Mindestvorbereitungszeit auf 14 Tage wird abgelehnt. Die Notwendigkeit einer derart langen Vorbereitungszeit ist nicht erklärbar und widerspricht dem Grundsatz der Prozessökonomie und den ständig erhobenen Forderungen nach Prozessbeschleunigung und Verfahrensverkürzung. Die bestehenden Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und sind ausreichend.

Zu Z 19 (§ 222):

Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Stellung von Beweisanträgen die nicht bereits nach der Anklageschrift oder dem über den Einspruch ergangenen Beschluss aufzunehmen sind wird begrüßt. Allerdings sollte das Gesetz eine Konsequenz vorsehen, wenn diesem Gebot ohne erkennbare Notwendigkeit nicht entsprochen wird.

Zu Z 32 (§238):

Es besteht keinerlei Notwendigkeit, dass Beweisanträge, über die eine Entscheidung der Hauptverhandlung vorbehalten wurde, nicht neuerlich gestellt werden müssen, um wirksam zu sein. Dies führt insbesondere in Großverfahren mit einem umfangreichen Vorverfahren zu einer völligen Unübersichtlichkeit und birgt die unnötige Gefahr

in sich, dass eine Nichtigkeit nach § 281 Abs. 1 Z. 4 entsteht. Tatsächlich könnte es nämlich auch sein, dass allenfalls vorbehaltene Beweisaufnahmen gar nicht mehr notwendig sind oder mit dem Anklageinhalt gar nicht mehr in ursächlichem Zusammenhang stehen. Auch der Entscheidungs- und Begründungsaufwand für den Vorsitzenden der Hauptverhandlung wird sinnlos aufgebläht.

Zu Z 40 (§ 249 Abs. 3):

Im Sinne der Waffengleichheit müsste es auch dem öffentlichen Ankläger gestattet sein, eine Person mit besonderem Fachwissen im Sinne der Regelung des § 249 Abs. 3 bei der Befragung des Sachverständigen beizuziehen. Dadurch würde auch deutlich zum Ausdruck kommen, dass der Sachverständige nicht „der Sachverständige des Staatsanwaltes“ ist, sondern unabhängig und unparteiisch.

Zu Z. 68 lit.b (§ 282 Abs. 2):

Die für den Privatbeteiligten vorgesehene Ausweitung der Nichtigkeitsbeschwerde wird abgelehnt. Sie führt, wenn bereits der Staatsanwalt einen Freispruch nicht anfechtet, zu einem nicht vertretbaren, ja gerade zu sinnlosen weiteren Verfahrensaufwand im Rechtsmittelbereich. Es besteht die konkrete Gefahr, dass vom Privatbeteiligten übermäßige, unnötige zusätzliche Kosten verursacht werden und das Strafverfahren sinnlos in die Länge gezogen wird. Auf die daraus entspringende Notwendigkeit zusätzlicher Personalaufwendungen bei den Rechtsmittelgerichten und den dort zugeordneten staatsanwaltschaftlichen Behörden wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu Z. 87 b (§ 301 Abs. 3):

Die Beschränkung auf nur mehr zwei Ersatzgeschworene wird strikt abgelehnt. Bei einer oftmals notwendigen Vertagung der Hauptverhandlung, insbesondere auch in der Urlaubszeit ist es schon mit bis 4 Ersatzgeschworenen nach der derzeitigen Rechtslage oft kaum möglich, innerhalb der Zweimonatsfrist einen Termin für die Fortsetzung der Hauptverhandlung zustande zu bringen. Es ist auch auf Terminwünsche der Verteidiger, insbesondere auch von Sachverständigen und Zeugen einzugehen. Der Vorsitzende kann selbst am besten entscheiden, wie viele Ersatzgeschworene er zur Durchführung der Verhandlung braucht, deshalb sollte hier keine durch nichts begründbare Einschränkung erfolgen.

Zu Z 148 d (§ 429 Abs. Z. 3):

Die Beiziehung von ein oder zwei Sachverständigen zu **jeder** Vernehmung des Betroffenen ist in der Praxis aufgrund der hohen Belastung der zur Verfügung stehenden Sachverständigen nicht umsetzbar. Sie wird daher abgelehnt.

Zu Z 169 (§ 455):

Eine einwöchige Vorbereitungsfrist für die Hauptverhandlung ist überschießend und nicht notwendig. Auf die Darstellung zu Z. 18 wird verwiesen.

Zu Artikel II (Änderungen des StGB)**Zu Z 1 (§ 42):**

Der Entfall des § 42 StGB ist gesetzestechnisch aufgrund der Bestimmungen des § 191 StPRG konsequent. Es ist allerdings nicht verständlich, warum ein Freispruch bzw. eine Einstellung des Verfahrens aus den Gründen des § 42 StGB dem Gericht nach Anklageerhebung dadurch verwehrt werden sollte. § 191 StPRG sollte daher auch für das Gericht anwendbar sein.

Zu Z 2 (§ 58):

Es ist vollkommen unverständlich, warum die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, die ja noch keine Ausübung von Zwang im Sinne der neugefassten Bestimmung des § 58 Abs. 3 Z.2 darstellt, die Verfolgungsverjährung nicht unterbrechen sollte. Eine diesbezügliche Klarstellung ist dringend erforderlich, weil in vielen Fällen eine Ausschreibung zur Verhaftung, die zweifellos eine Zwangsausübung darstellen würde, unverhältnismäßig wäre.

Zu Artikel III**Zu Z 6 (§ 7 JGG)**

Die Ausdehnung der Bestimmungen über die Diversion auch auf das Vergehen der fahrlässigen Tötung wird begrüßt. Die Einschränkung auf den Tod eines Angehörigen ist jedoch zu hinterfragen und wäre entbehrlich. Es gibt durchaus eine Vielzahl von Fällen, wo auch der Tod eines Nichtangehörigen eine gleichbedeutende psychische Belastung verwirklicht. (z.B. der beste Freund oder die Freundin). Die übrigen Kriterien des § 7 JGG geben ausreichend Gewähr dafür, dass krasse Fälle einer fahrlässigen Tötung nach wie vor mit einer Verurteilung sanktioniert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender